

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſch, den 9. November 1898.

Erfcheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mart. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inſerate werden allwöchentlich bis Dienſtag früh 8 Uhr angenommen.

Amtlliche Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben dem königlichen Kreisſchulniſpector Dr. Gabn zu Groß-Strehliſch den Charakter als Schulrath Allerhöchſt zu verleihen geruht.
Groß-Strehliſch, den 2. November 1898.

Auf Grund des § 10 des Reglements betreffend die vom Provinzial-Verbande von Schleſien zu leiſtenden Viehſchuehen-entſchädigungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausföhrung deſſelben erlaſſenen Vorſchriften vom 31. Mai 1884 iſt vom Provinzial-Auſchuſſe der Tag der dieſ-jährigen Vieh-zählung auf **Mittwoch, den 7. December d. J.** feſtgeſetzt worden.

Die Magiſtrate, Guts- und Gemeinde-Vorſtände haben demzufolge unter genauer Beachtung der betreffenden Beſtimmungen des erwähnten Reglements, in derſelben Weiſe wie dies in meiner Kreisblattverfügung vom 2. November 1881 (Kreisblatt pro 1881 St. 45 S. 415) vorgeſchrieben iſt, an dem genannten Tage die Zählung von ⁴ tall zu Stall vorzunehmen. Die Vieh-zählungsliſten werden demnächſt von hier zur Abſendung gelangen. Das Reſultat der Zählung iſt in der Kolonne 1898 der Vieh-zählungsliſte einzutragen. Dieſelben ſind demnächſt in der Zeit vom **12. bis 26. December** cr. öffentlich auszu-legen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsbübliche Weiſe zur Kenntniß der Be-theiligten zu bringen. Innerhalb dieſer Friſt können Anträge auf Verſchöndung der Liſten bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieſelben entſcheidet. Reclamationen gegen dieſe Entſcheidungen ſind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen.

Nach erfolgter Auslegung bzw. Erledigung der angebrachten Reclamationen iſt der Vieh-zählungsliſte auf beſonderem Bogen eine Verſcheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

„Daß die Vieh-zählungsliſte pro 1898 in der Zeit vom 12. bis 26. December 1898 in dem (Bezeichnung des Lokals) öffentlich zu Jedermanns Einſicht ausgelegen und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsbüblicher Weiſe bekannt gemacht worden iſt, ſowie daß keine Recla-mationen angebracht worden ſind, (bzw. daß die angebrachten Reclamationen ihre Erledigung gefunden haben) beſcheinigt“

und iſt die Liſte bis zum **29. December** cr. unverinnert hierher einzureichen. Bis dahin nicht eingegangene Liſten, werden durch koſtenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Groß-Strehliſch, den 5. November 1898.

Die ſtädtlichen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorſtände des Kreiſes erhalten mit der Poſt die Zählblätter über die in den einzelnen Bezirken beſtehenden gewerblichen Anlagen mit dem Erſuchen, ſoſort die vorgeſchriebenen Reviſionen vorzu-nehmen und die dabei gemachten Wahrnehmungen in die Zählblätter für das 2. Halbjahr einzutragen.

Die Angaben zu Nr. 5 der Zählblätter ſind nach dem Beſtande der Arbeiter am **1. November** cr. zu machen.

Hierbei mache ich darauf aufmerkſam, daß ausgefüllte Formulare durch neue erſetzt werden müſſen und daß für neu entſtandene Anlagen auch neue Zählblätter angelegt werden müſſen. Formulare dazu ſind aus der Raabeſchen Buchdruckerei in Oppeln käuflich zu beziehen.

Den Ortspolizei-behörden mache ich die Anwendung der größten Sorgfalt bei den Reviſionen und Eintragungen zur Pflicht, da bei Verſücht der Zählblätter aus dem I. Semeler die Wahrnehmung gemacht worden iſt, daß in Spalte 15 die vorgekommenen Befragungen nicht aufgenommen worden ſind.

Der Minderreichung der ausgefüllten Zählblätter, ſowie der Einreichung der gleichfalls wieder aufzuſtellenden Nebenliſt über die Induſtrie- und Arbeiterverhältniſſe (B. A.) und der Nachweiſung über die in den Fabriken pp. am 1. November cr. beſchäftigt geweſenen jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (3) ſehe ich bei Vermeidung koſtenpflichtiger Abſholung bis zum **1. December** cr. entgegen.

Groß-Strehliſch, den 7. November 1898.

In der Straſſache wider den früheren Seminarſten und Bureaugehilfen Wilhelm Edward Jwan aus Poppitz und Genossen wegen Verletzung der Wehrpflicht erſuche bzw. veranlaſſe ich die Magiſtrate, Gemeinde- und Gutsvorſtände des Kreiſes binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Perſonen, welche durch Urtheil der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Oppeln vom 21. Januar 1895 wegen Verletzung der Wehrpflicht ein Jeder mit 160 Mark Geldſtrafe im Unvermögensfalle mit 32 Tagen Gefängniß beſtraft worden ſind, dort etwas bekannt geworden iſt. Negativanzeige iſt nicht zu erlaſſen.

Groß-Strehliſch, den 5. November 1898.

Namentliches Verzeichniß

der durch das Urtheil der I. Strafkammer des Königl. Landgerichts hier selbst vom 21. Januar 1895 wegen Verletzung der Wehrpflicht rechtskräftig beurtheilten Personen.

Früherer Seminarist und Bureaugehülfe Wilhelm Eduard Jwan aus Poppitz, geboren den 27. August 1864, Hüttenarbeiter Albert Kutta aus Zawadzki, geboren den 23. April 1864, Former Franz Koder aus Bendawitz, geboren den 15. September 1865, Franz Golly, geboren den 9. September 1865 in Saleische, Moriz Goldberg aus Gogolin, geboren den 24. Juli 1866, Johann Klosser, geboren in Kalinowitz den 7. Juni 1867, Viktor Jodor Sagan, geboren in Leßnitz am 10. Mai 1868, Arbeiter Franz Baron, geboren den 15. Juli 1868, zuletzt in Stephanshain, Arbeiter Josef Monajerski aus Schenowitz, geboren den 19. März 1868, Franz Kozmatzopf, geboren den 9. Juli 1870 in Adamowitz, Fleischergehilfe Eduard Hyacinth Alex, geboren in Gogolin den 4. August 1870, Viktor Christala, geboren in Gogolin den 23. Februar 1870, Georg Wilhelm August Fedor Friedmann geboren in Gogolin den 5. August 1870, Franz Gajfran, geboren in Gogolin den 4. Mai 1870, Julius Hermann August Jüttner, geboren in Gogolin den 6. Dezember 1870, Felix Rogielsti, geboren in Gogolin den 19. November 1870, Konrad Franz Wienieczi, geboren in Gogolin den 20. November 1870, Anton Hermas, geboren in Gonichiorowitz den 25. Oktober 1870, Franz Spranzel, geboren in Gradisko den 5. März 1870, Paul Wydad, geboren in Gradisko den 20. März 1870, Viktor Pilaraki, geboren in Jarischau den 25. Juli 1870, Anton Konstantin Koslik, geboren in Kalkwaßer den 21. Februar 1870, August Piecz, geboren in Kelsch den 29. Oktober 1870, Franz Mijera, geboren in Kelsch den 1. Oktober 1870, Arbeiter Josef Wozniak, geboren in Krojchnitz den 7. September 1870, Stephan Drzymalla, geboren in Laßitz den 1. September 1870, Karl Spranzel, geboren in Laßitz den 31. Oktober 1870, Josef Zwinger, geboren in Leßnitz den 12. Mai 1870, Stephan Johannes Depta, geboren in Motrolowka den 31. August 1870, Anton Buchta, geboren in Roggenfeld den 1. Juni 1870, Martin Wajnriegel, geboren in Widowa den 10. November 1870, Mathäus Lindner, geboren in Othmaritz den 22. September 1870, Mathäus Schampara, geboren in Othmaritz den 11. April 1870, Dominik Schuder, geboren in Othmaritz den 7. April 1870, Arbeiter Leo Nowotny, geboren in Petersgräf den 2. Juni 1870, Kaspar Melchior Inganza, geboren in Poremba den 4. Januar 1870, Karl Siefierta, geboren in Poremba den 7. Juli 1870, Jakob Gorgel, geboren in Plesziska den 3. März 1870, Josef Gada, geboren in Rosmierfa den 19. März 1870, Johann Flegel, geboren in Sandowitz den 15. Mai 1870, Peter Paul Flach, geboren in Sandowitz den 15. Juni 1870, Hüttenarbeiter Johann Gmosdy, geboren in Sandowitz den 28. August 1870, Josef Morawicz, geboren in Scharnolin den 17. März 1870, Johann Zadzsch, geboren in Seeholz den 18. Juni 1870, Paul Josef Lamich, geboren in Wendawitz den 28. Juni 1870, Franz Josef Balt, geboren in Wendawitz den 27. August 1870, Josef Steinert, geboren in Wendawitz den 1. Februar 1870, Josef Kaspar Tatura, geboren in Wendawitz den 4. Januar 1870, Josef Pusitz, geboren in Harajichowka den 28. November 1870, Lorenz Wjela, geboren in Harajichowka den 10. Juli 1870, Josef Maniurta, geboren in Kowolowka den 25. April 1870, Florian Strelczopf, geboren in Kowolowka den 24. Oktober 1870, Stanislaus Dryja, geboren in Menardschütze den 27. September 1870, Paul Wes, geboren in Menardschütze den 30. Juni 1870, Heinrich Wilhelm Mörich, geboren in Wosjowa den 18. Januar 1870, Franz Fioja, geboren in Wosjowa den 14. April 1870, Johann Anig, geboren in Mein-Stanitz den 5. Februar 1870, Josef Jücher, geboren in Groß-Stein den 30. Mai 1870, Philipp Smich, geboren in Groß-Stein den 29. Mai 1870, Arthur Branner, geboren in Groß-Strehlitz den 28. Dezember 1870, Rudolf Hannig, geboren in Groß-Strehlitz den 8. März 1870, Johannes Hertel, geboren in Groß-Strehlitz den 12. Juli 1870, Schlosser Karl Eduard Rumpz, geboren in Groß-Strehlitz den 18. Mai 1870, Johannes Raszowig, geboren in Groß-Strehlitz den 14. Mai 1870, Cigarenmacher Karl Franz Max Rudnik, geboren in Groß-Strehlitz den 5. November 1870, Jakob Woiwalla, geboren in Groß-Strehlitz den 27. März 1870, Albert Johannes Kaluñ, geboren in Sudochna den 21. Juli 1870, Victor Emanuel Elias, geboren in Ujeß den 5. Februar 1870, Heinrich Kolenda, geboren in Ujeß den 5. April 1870, Josef Mucha, geboren in Ferdinandshof den 21. Januar 1870, Alexander Korus, geboren in Alt-Ujeß den 24. Februar 1870, Ignaz Marlowitz, geboren in Wjstowa den 13. Oktober 1870, Hüttenarbeiter Eduard Blaszczyk, geboren in Zawadzki den 16. November 1870, Saloman Goldberg aus Gogolin, geboren den 25. November 1870.

Befähigt die Wahl des Gärtners Paul Piecha zum Gemeindevorsteher, des Bauers Martin Konechny zum 1. Schöffen, des Häuslers Rius Golenia zum 2. Schöffen, und des Gärtners Paul Michalik zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Ober-Gluth.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1898.

Bestell der Lehrer Kirchner aus Colonnowska zum Gemeindefreiber für die Gemeinde Mischlone.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1898.

Der Königl. Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Das untern 30. v. Mts. ministeriell genehmigte Statut der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung von Theilen der Feldmark Jeschona hiesigen Kreises ist nach Vorbericht und mit den Wirklungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 in Stück 41 des Oppelner Regierungs-Amtsblattes vom 14. d. Mts. veröffentlicht worden. Die Genossenschaft gilt daher nach § 4 des Gesetzes vom 10. April 1872 in Verbindung mit § 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 mit dem Beginn des 23. d. Mts. als begründet. Es hat nunmehr in Gemäßheit des § 83 des Gesetzes vom 1. April 1879 und der §§ 11 und 17 des Genossenschafts-Statuts die Wahl des Genossenschaftsvorstandes zu erfolgen. Zur Wahl dieses aus einem Vorsteher und zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder, sowie aus zwei Stellvertretern bestehenden Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren habe ich eine General-Versammlung der Genossenschaftsmitglieder auf **Sonnabend den 19. November d. J. Vormittags 10 Uhr in der Schule zu Jeschona** anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder hiermit eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 31. Oktober 1898.

Der Vorstehende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

In der am 4. d. M. stattgefundenen General-Versammlung der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung von Theilen der Feldmark Oberwiz wurden gewählt.

1. Der Stellenbesitzer Valentin Hytrel aus Oberwiz zum Vorsteher
2. der Bauer und Müller Mathias Donath und
3. der Häusler Theodor Gaida aus Oberwiz zu Repräsentanten
4. der Mühlenbesitzer Josef Goldmann aus Oberwiz und
5. der Grundbesitzer Wilhelm Hytrel aus Oberwiz

zu Stellvertretern der Repräsentanten.

Der Vorsteher ist von mir bestätigt und es sind die Gewählten ad 1—5 mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet worden.

Groß-Strehlitz, den 5. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Der in der Nachweisung der im hiesigen Kreise geförten Bullen (Kreisblatt Stück 39 aus diesem Jahre) unter laufender Nummer 153 aufgeführte bisher dem Bauer Simon Smytalla zu Kzenjowice gehörige roth und weißgefleckte Bulle ist durch Kauf in das Eigentum der Gemeinde Krasowa übergegangen und in derselben aufgeführt worden.

Groß-Strehlitz, den 5. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Schritt die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1899 bzw. 1899/1901.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz und Artikel 23 III der Ausführungsanweisung vom 3. April 1894 zum Ergänzungssteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgebrachte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4—7 des Personenverzeichnisses werden nach gechehener Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8—12a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 24 ff. der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen; ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichniß in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

a) alle Personen, mit einem selbständigen Einkommen von mehr als 900 Mark, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde

b) alle diejenigen Personen, welchen nach den festgestellten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbständig zu veranlagen sind nicht nur die Haushaltungsstände, jowie die keinem Haushalt angehörigen einzelstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, jowie der der Töchter, gleichviel ob diese letzteren arbeitsfähig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Außenarbeit an die Behörde geküßigt hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben und zu dieser Bedingung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbständig zu veranlagen sein. Fehlt die vormundschaftliche Genehmigung, so wird das Kind immer über seinen ganzen Erwerb verfügen können, und davon selbständig zu veranlagen sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen.

Zu Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891 verwiesen.

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnisse aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzusenden und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Veranlagung und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wesentlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benutzung der Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bzw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu überreichen haben.

Bezüglich derjenigen Guts-Vorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzuliegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Besteuerungsmerkmale von den Gemeinde- und Guts-Vorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschätzungs-Commission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2a aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 5. August 1891).

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt Duplikate zu fertigen, welche in den Händen der Gemeinde- und Ortsvorstände verbleiben. Hierzu können die in der Hübner'schen Druckerei hieselbst erhältlichen Formulare mit dem Vordruck „Duplikat“ verwendet werden.

Ueber die Ansfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Boreinschätzungs-Commission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit rother Tinte einzutragen.

In **Spalte 2** ist das **Alter** der Genüßen und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser **Spalte** die **Hausnummer** der Besingung anzugeben. Sämmtliche hier eingeschalteten Unter-spalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.

Bei Ansfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier **der 1. April 1899** maßgebend ist.

In den **Spalten 6a** und **7** ist, was bisher noch vielfach unterlassen ist, sowohl das ermittelte, als auch das **mithmaßliche** Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der **Liste des Vorjahres übertragen** werden.

Die **Spalte 6b** ist, ebenso wie die anderen mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37) durch die Gemeindebehörden oder die Boreinschätzungs-Commission nicht auszufüllen.

In **Spalte 8** ist die Anzahl der **verpachteten** Hektare anzugeben.

In **Spalte 11.** Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einbringung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Nichtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr die i. H. den Vorstehenden der Boreinschätzungs-Commissionen mitgetheilten Schätzungsnormen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besingung in dem gewöhnlichen Verhältnisse steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9 und III und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891, bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, insofern diese Normen bereits die **Netto-Erläge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vor-
kommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, wie er in Wirklichkeit ist, sowohl höhere, als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in **Spalte „Bemerkungen“** ist alsdann aber ein erläuternder **Bemerk** zu machen. So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besingungen theilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Ländereien in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigenthümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen, d. h. mit angenommenen Diensthöfen oder Arbeitern betreiben müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise (durch **Vuchführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der **Spalte „Bemerkungen“** zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in **Spalte 11** ebenfalls nur mit ihrem **Nettobetrage** einzustellen. Bisher waren vielfach die Hausrenten pp. erst in **Spalte 21** von dem Gesamteinkommen in **Spalte 18** in Abzug gebracht. Dies ist anzulässig; es soll in dieser **Spalte** nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge **verbleibende** Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind: Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäudereparaturkosten (höchstens bis 10% der **Miethseinnahmen**), Abschreibung für Gebäudeabnutzung 1/4% bis 2% des **Feuerfasseinwerthes** der Wohngebäude — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen — **Miethsausfälle** (nach dem Durchschnitt der Jahre 1896, 1897, 1898 zu berechnen). Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — nicht abzugsfähig.

Die **Miethwerthe** der von den Hausbesitzern selbst genützten **gewerblichen** Räume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz **nicht** in **Einnahme** und bei den **Geschäftsunkosten** **nicht** in **Ausgabe** zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in **Spalte 11** bei e oder d **kenntlich** zu machen und die Abzüge in **Spalte 38 „Bemerkungen“** zu spezifizieren.

Auf die Ansfüllung der **Spalte 12** wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und der **Vertrag** der Gewerbesteuer oder die **Steuerverfreiheit** zu vermerken.

In **Spalte 15** ist das **Netto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbesteuer** **nicht** mehr **abzugsfähig** ist.

In **Spalte 15a** sind die in § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altersrenten, Auszügen pp. zu vermerken. (sfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1894).

Die Ansfüllung dieser **Spalte** ist für die **Ergänzungsteuer-Veranlagung** von **größter Wichtigkeit** und daher mit **besonderer Sorgfalt** zu bewirken.

Die **Spalte 16** ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Werth der freien Wohnung, Beföstigung, Pensionen pp.) nach der vom 1. April 1898 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitslohn, Fantieme, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ansfüllung der **Spalte 19a** ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgestellt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse, den Landtschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den **Spalten 20** und **21** dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel** unterliegt.

Auch dürfen in diesen Spalten **keine Amortisationsbeträge** sondern nur **Zinsen** eingetragen werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände stets vor der Aus-

fällung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, wieviel % in der Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 zu zahlenden Schuldenzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten u. f. w. betragen.

Die **Kontenbankrenten** sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Altentheilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Nachstittel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Betrage gegebenen Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einen der Liste bezulegenden Blatte speciell und genau zu bewerkstellenden Berechnung anzugeben.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Auszüge in eine diesseits entworfene und in der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst erhaltliche Nachweisung einzutragen und diese letztere mir bis zum 1. December cr. vorzuliegen.

Zu Abiaz e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. f. w. Klassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden, in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Diensthofen, Arbeiter pp. sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20 von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der Hübner'schen Buchdruckerei erhaltliche Nachweisung anzufstellen und mir gleichfalls bis zum 1. December cr. einzureichen.

Bei Ausfüllung der Spalte 24 ist besonders zu beachten, daß für Entsefender und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts **keine** Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am 8. December jeden Jahres beender sein soll, haben die Gemeinde- und Ortsvorstände bis spätestens zum 25. November 1898 das gesammte Einschätzungsmaterial dem Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commission zu überliefern.

Die letzteren Herren erlaube ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 5. August 1891, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung, zur Ausführung zu bringen und mir die gesammten Vorarbeiten bis **spätestens zum 10. December d. J.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bezw. Ortsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen **bis zum 1. December cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Bemerken will ich noch daß die Veranlagung der Ergänzungssteuer für 3 Jahre erfolgt und daß für die Bezeichnung des Etatsjahres und des sich damit bedenkenden Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres vom 1. April 1899 ab nur eine Jahresziffer zu verwenden ist und zwar diejenige, die den größten Theil des Etatsjahres, Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres — also die Zeit vom 1. April bis 31. December — umfaßt. Dieser Affect ist aber stets das Wort „**Etatjahr**“ bezw. — wo dies nach den feitherigen Bestimmungen anzuwenden — „**Steuerjahr**“, „**Veranlagungsjahr**“ oder „**Rechnungsjahr**“ voranzustellen.

Darauf ist schon jetzt Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß in allen das nächste Jahr betreffenden, und die Angabe des Etats-, Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahres enthaltenden Formularen und Schriftstücken dieses Jahr als **Etat-, Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahr 1899** bezeichnet wird.

Groß-Strehlitz, den 27. October 1898.

Der Vorstehende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Diejenigen Ortsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Versügung vom 26. October cr. Stück 44, betreffend Einreichung der Zu- und Abgangskontrollen noch im Rückstande sind, veranlasse ich nunmehr dieselben binnen **längstens 3 Tagen** einzureichen, widrigenfalls dieselben durch **kostenpflichtigen Boten abgeholt werden**.

Groß-Strehlitz, den 7. November 1898.

Der Vorstehende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Zur Vornahme der Wahl von Mitgliedern der gemäß § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für die III. und IV. Gewerbesteuerklasse zu bildende Steuerausschüsse für den Kreis Groß-Strehlitz werden hiernit

1. sämmtliche wahlberechtigte Gewerbetreibende der III. Klasse auf
Sonabend den 26. November d. J. Vormittags 10 Uhr
2. sämmtliche wahlberechtigte Gewerbetreibende der IV. Klasse auf
Sonabend den 26. November d. J. Vormittags 11 Uhr

in mein Amt geladen.

Zu wählen sind für den Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse III drei Abgeordnete und drei Stellvertreter, für den Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse IV fünf Abgeordnete und fünf Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlberechtigung zu vertreten.

Actien und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlberechtigung durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und

Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens der Steuerpflichtigen verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Groß-Strehlig, den 2. November 1898.

Der Vorsitzende der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV. Königliche Landrath. von Alten.

Bekanntmachung. Telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebersmittlung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, W. 27. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Loddieski.

Der Händler Ludwig Holawa aus Kreowitz wird hiernit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Haft und Schankstrafe, die dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 29. November 1897 Amtsblatt Nr. 57 Seite 398 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark ev. verhältnismäßiger Haft und haben unter Umständen die Einziehung der Konzessionen zu gewärtigen.

Kreowitz, den 3. November 1898.

Die Amts-Verwaltung.

Ein gelber Jagdhund ist auf der hiesigen Kakanerie zugelassen.

Schles. Groß-Strehlig, den 3. November 1898.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

pro 100 Kilogramm.

In der Stadt	Vors.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schof											
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spergesöhnen	Binsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier	St.	Pf.	St.	Pf.										
Groß-Strehlig.	Geldl.	16 75	14 80	12 75	12 50	17 —	18 50	26 —	3 60	5 50	27 —	2 20	3 60	am 2. November 1898	15 25	18 50	12 75	11 50	15 50	17 —	—	—	3 20	5 —	21 —	2 10	2 40
Uffl.	Geldl.	16 70	14 8	12 75	12 50	—	—	—	—	3 80	4 50	27 —	2 20	am 4. November 1898	15 25	13 75	12 75	11 50	—	—	—	3 20	4 —	23 —	2 10	3 20	
Kreowitz.	Geldl.	16 —	14 —	15 —	12 —	15 —	18 —	—	—	2 20	5 —	16 —	2 60	am 31. Oktober 1898	15 50	13 50	12 —	11 50	15 —	17 —	—	—	2 —	4 50	15 —	2 40	3 —

Gelegenheitskauf!

Ein gebr. Flügel

Abfahrter Berndt mit neuer Klaviatur für 150 M. umhängeb. sofort zu verk. Preis: 100 Gr.

Zeitunger.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Klein-Stein Band II — Blatt 29 auf den Namen des Gärtners Franz Bloch zu Klein-Stein eingetragene, dorthin delegierte Grundstück

am 12. Dezember 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 14,22 M. Reinertrag und einer Fläche von 2 ha, 17 ar 50 qm zur Grundsteuer, mit 24 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Abzug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abhängungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden.

Das Urteil über die Erhebung des Zuschlags wird

am 12. Dezember 1898, mittags 12 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 12. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des Eigenthumsanteils des Hauslers Hyacinth Burjan an dem im Grundbuche von Bd. I M. Nr. 14 auf seinen und den Namen seiner Ehefrau Josefa geb. Wieza eingetragenen, zu Kaltwasser gelegenen Grundst. wird das Verfahren, nachdem der Antrag auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung von den Berechtigten zurückgenommen, eingestellt. Der Versteigerungstermin vom 5. November cr. und der Termin zur Befreiung des Zuschlagsanteils vom 7. November cr. werden aufgehoben.

Uffl, den 31. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Der freigelegte Handel verleiht den Herrn A. in unserm District abzugeben.

Wohlfahrts-

Loose 3 & 3.30 Porto in Liste 303 extra zu Zerschneiden d. Deutschen Schutzvereins

Ziehung am 28. Novbr. in Folge in Berlin 7 Tage.

Baar-Geld ohne jeden Abzug

100.000 M.

50.000 M.

25.000 M.

15.000 M.

10.000 M. und 5 Hauptgewinne, 1000 zu beziehen von General-Direct

Lud. Müller & Co. Bank-Gesellsch.

Berlin C, Breitestr. 5.

10.870 Geldgewinne.

Ständliches Charpent.

Jeden Donnerstag
Schlachtwieh = Markt
in Gleiwitz,
wenn Donnerstag ein Feiertag, dann Freitag!
Der Magistrat.

Die Herren Mitglieder werden zu einer Sitzung auf

Sonntag, den 13. d. Mts. Nachm. 5 Uhr
in Schwandt's Hotel zu Groß-Strehlitz ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftliche Mittheilungen.

2. Die Herren Mitglieder werden gebeten über die Enterschlüsse und Erfahrungen des Groß-Strehlitz, den 3. November 1898.

Der Vorsitzende des land- und forstwirtschaftlichen Vereins
des Kreises Groß-Strehlitz.

Victor Richter — Gummelwitz.

Das große Pelzwaaren = Lager

von

M. Boden, Agl. Niederl. Hoflieferant **Breslau** Ring 38.

Rüschnermeister
grüne Röhre, parterre I. und II. Etage
empfehlte:

Herren-Kerpelze von	120,00 Mk. an	Damen-Pelz-Jacken von	18,00 Mk. an
Herren-Hub u. Kerpelze mit schwarzem Sammetfutter und echt Stankbesatz von 7.	90 - 105 Mk. an	Fußhüte, lange von	18,00 Mk. an
Herren-Stankpelze mit Stank- futter und Stankbesatz von	120 Mk. an	Große Auswahl von Damen- Pelz-Korsetts in Zobel und Warden.	
Pelzreiterenden für die Herren		Kurz, Stank- und Mitz- Kuffen von	12,00 Mk. an
Geiseln von	85,00 Mk. an	Strohhaube, Lachs, Dach's u. Bären-Kuffen von	15,00 Mk. an
Comptoir, Haus- und Jagd- Pelztröde von	30,00 Mk. an	Waghäut- und Scheitelflä- Kuffen von	7,50 Mk. an
Herren-Schlappelze von	36,00 Mk. an	Wism-Kuffen von	6,00 Mk. an
Leder-Pelze für Kutscher und Diener von	45,00 Mk. an	Jagd-Kuffen von	4,50 Mk. an
Elegante Damenpelzmäntel v. Fuchslörbe von	50,00 Mk. an 4,50 Mk. an	Rundes-Barnturen von	3,00 Mk. an
		Pelz-Trapp-	7,50 Mk. an
		Schütteldecken und verschiedene Pelzmützen.	

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzjacken, Umarmungen und Modemützen aller Pelzarten, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und realsten ausgeführt. „Auswahlfundament herrenmäßig.“

Ausführlichen illustrierten Katalog sowie Stoff- und Pelzprob-Probende ist gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Vorschuß-Verein zu Gr.-Strehlitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

II. Ordentliche General- Versammlung

gemäß § 36 Abs. 2 des Statuts.

Mittwoch, den 23. November 1898. Abends 8 Uhr
im Schönwald'schen Saale hierortlich.

Tagesordnung:

- I. Darlegung der Geschäfts-Verhältnisse.
- II. Erwahlung für die Statutenmaßig auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsraths Herrn Herbig, Girmigis, Kreuzberger und Valla.
- III. Erwahlung des Vorstandes.
- IV. Vereinsangelegenheiten.

Groß-Strehlitz, den 2. November 1898.

Der Aufsichtsrath des Vorschuß-Vereins in Gr.-Strehlitz
Herden.
Vorsitzender.

Melasse-Torfmehlfutter,

ein vorzügliches gesundes Futtermittel für

Pferde, Maultiere, Milchvieh, Schweine,
von Militärbehörden und Landwirthschaften bestens empfohlen, offerirt waggon-
weise und für kleinere Bezüge vom Lager, als alleiniger Vertreter

J. Graetzer, Gross-Strehlitz O.-S.

40 geübte Kalksteinbruch-Arbeiter

finden bei uns bei gutem Lohn dauernde Winterbeschäftigung, sofern der Eintritt
sofort erfolgt.

Oppersner Portland - Cement - Fabriken
vorm. F. W. Grundmann, Oppeln.

Ev. Kirche Roswadze.

Sonntag den 13. November
vorm. 10 Uhr

Gottesdienst.**Dünger-gyps**

vorzüglich zum Düngen von Wiesen, glän-
zende Erfolge nachgewiesen, empfiehlt a
50 Wg. pro Centnar ab Fabrik.

Xylolyse Zawadzki.

Dem hochverehrlichen Publikum
aus Groß-Strehlitz und Um-
gebung zeige ich hiermit ergebenst an, daß
ich neben meiner umfangreichen Reparatur-
werkstatt für Fahrräder auch eine

Emallironnrost

neuen Systemes eingerichtet habe,
wodurch ich in der Lage bin, Emallirungen
zu verschiedenen Farben prompt und
billig auszuführen.

Hochachtungsvoll

Adolf Andrichschok,

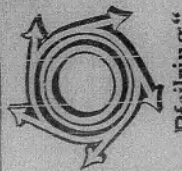
Fahradhandlung und Reparaturwerkstatt
umwelt der Post

Nur die Marke „Pfeilring“
gibt Gewähr für die Aechtheit des
Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.
In den Apotheken und Drogerien
katholisch in Dosen
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.



„Pfeilring“

In den
à 10, 20 & 60 Pfg.

S. Vulkan, Groß-Strehlitz

empfehlen sein reichhaltiges Lager von eisernen und emaillierten Kochgeräthen

Emailirte Wasserkannen	von M. 1.00 ab
„ „ Wassereimer	„ „ 1.00 „
„ „ Wasserständen	„ „ 4.75 „
„ „ complete Waschgarnituren	„ „ 4.00 „
„ „ Aufwaschwannen	„ „ 1.50 „
„ „ Kohlenkasten mit Holzboven	„ „ 1.10 „
Specialität Tischlampen zu billigsten Preisen.	

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erfüllung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß
mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige
Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenlähmung, Magenkrampf,

Magenhämorrhagie, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame
Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das besagte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig bekannten Kräutern mit gutem Wein
bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein
Narkotikum zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt
das Blut von allen verdorbenen, frantmachenden Stoffen und wirkt ferner auf die Venen-
bildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenleiden meist schon
im Keime erstickt. Man sollte also nicht zäumen, seine Anwendung allen anderen (scharfen,
äbenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen,
Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen**, die bei **gymnasti-
schen** (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen
Mal Trinken beseitigt.

Staubverköpfung, und deren unangenehme Folgen, wie **Verklebung, Kopf-
schmerzen, Herzstößen, Schlaflosigkeit**, sowie Blut-
anstellungen in Leber, Milz und Pfortaderstehen (**Sämerpodaliden**) werden durch
Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein beseitigt jedwede **Umwand-
lichkeit**, verleiht dem Verdauungsorgan einen frischen Impuls, und entfernt durch einen leichten
Stuhl alle unangenehme Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung
und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei ganzlicher **Appetit-
losigkeit**, unter heftiger Abspannung und Gemüthsverwirrung, sowie häufigen Kopf-
schmerzen, schlaflosen Nächten, heißen oft solche Kräfte langsam dahin. Kräuter-Wein
steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an,
beseitigt und verbessert die Blutbildung, beseitigt die erregten Nerven und schafft dem
Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen
dies. Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in **Gr. Strehlitz,
Gogolin, Leichnitz, Krappitz, Zsch. Krastan, Hefz, Weißkirchen, Cosel,
Zwarditz, Doyen u. f. w.** in der Apotheke.

Nach verlangt die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Weiskraße 82“,
3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands
posto- und franko.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0,
Weinpirrit 100,0, Chlorcin 100,0, Kalbweiu 240,0, Ebereschlehen 150,0, Kirschkorn 320,0,
Manna 30,0, Fenchel, Laus, Heinenwurzel, amerik. Krautwurzel, Ezgianwurzel, Kalmus-
wurzel aa 10,0. Diese Bestandtheile mischt man.

100 bis 150 Forstarbeiter

zu Grubenholzarbeit werden sofort aufgenommen.

Meldungen nimmt entgegen Kaufmann **L. Berg** in Groß-Strehlitz.